

HINTERGRUND

Die **EU-Kommission** hat am 30. November 2016 das [Winterenergiepaket](#) „Saubere Energie für alle Europäer“ veröffentlicht, welches die Klima- und Energiepolitik für die Zeit nach 2020 regelt: Es enthält acht legislative Vorschläge, siehe dazu auch die DNR-Factsheets zur [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#), zur [Effizienz-Richtlinie](#) und zum [Strombinnenmarkt](#). Damit setzte die Kommission den Beschluss des **Europäischen Rat** von 2014 für die [Klima- und Energieziele für das Jahr 2030](#) um: mindestens 40 Prozent Treibhausgasreduktion im Vergleich zu 1990, mindestens 27 Prozent Erneuerbaren-Anteil am Endenergieverbrauch, mindestens 27 Prozent mehr Energieeffizienz. Umweltverbände halten das Ambitionsniveau der Ziele für unvereinbar mit dem [Klimaschutzabkommen von Paris](#). Zudem lehnten die Staats- und Regierungschefs verbindliche nationale Ziele ab und forderten stattdessen „ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand“.

Als zentraler Teil des Winterpakets gilt demnach die Schaffung eines neuartigen Governance-Systems, mit dem die EU die Erreichung ihrer Klima- und Energieziele sicherstellen will. Dies ist insbesondere relevant für die Ziele für 2030 zum Erneuerbaren-Anteil (mindestens 32 Prozent verbindlich) und zur Effizienzerhöhung (mindestens 32,5 Prozent unverbindlich). Diese gelten nur auf EU-Ebene, die Mitgliedstaaten sollen sie durch freiwillige Beiträge gemeinsam erreichen.

Das Governance-System gilt zudem als zentrales Instrument für den Aufbau der [Energieunion](#), also den politischen Überbau der EU-Energiestrategie. Die Energieunion umfasst folgende Politikbereiche – die sog. [fünf Dimensionen der Energieunion](#): Versorgungssicherheit, Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Verringerung der CO₂-Emissionen (darin Ausbau der Erneuerbaren) sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit. Auch unterstützt die Governance-Verordnung die Abgabe von (EU-weit einheitlichen und somit vergleichbaren) Berichten im Rahmen des Paris-Abkommens sicherzustellen.

AKTUELLER STAND

Juli 2018

Die neue Governance-Verordnung hat zwei Grundpfeiler: Erstens soll die Verordnung bereits bestehende Planungs- und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in den Bereichen Klima und Energie bündeln, straffen und neu ausrichten. Zweitens soll sie einen politischen Prozess zur Verwirklichung der Energieunionsziele, insbesondere der EU-2030-Ziele zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission etablieren, dem der Grundsatz der Kooperation zugrunde liegt.

PROZESS & DOKUMENTE

25. 02. 2015

Die Kommission veröffentlicht die [Energieunion-Rahmenstrategie](#).

30. 11. 2016

Die EU-Kommission veröffentlicht ihren Vorschlag zur Governance-Verordnung [COM\(2016\) 759](#).

15. 12. 2016

Das EU-Parlament [fordert](#), das Governance-System müsse ambitioniert, zuverlässig, transparent und demokratisch sein.

03. 05. 2017

Der beratende Landwirtschaftsausschuss nimmt [Stellung](#).

21.-22. 06. 2017

Die federführenden Industrie- und Umweltausschüsse (ITRE und ENVI) stellen ihren [gemeinsamen Berichtsentwurf](#) vor.

Die EU-Mitgliedstaaten sollen bis zum 31.1.2019 für den Zeitraum von 2021 bis 2030 integrierte nationale Energie- und Klimapläne (NECPs) vorlegen. Zur besseren Vergleichbarkeit soll es eine detaillierte und verbindliche Vorlage geben, die alle fünf Dimensionen der Energieunion abdeckt. Die Mitgliedstaaten müssen darin nationale Ziele und Vorgaben formulieren sowie Maßnahmen benennen, mit denen sie diese erreichen wollen. Ab 2023 sollen die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre Fortschrittsberichte zum Stand der Umsetzung der Pläne vorlegen, sowie 2024 eine mögliche Aktualisierung der Pläne. Die Energie- und Klimapläne und die Fortschrittsberichte werden von der Kommission bewertet. Reichen die nationalen Beiträge für die 2030-EU-Ziele nicht aus, spricht die Kommission Empfehlungen an einzelne Mitgliedsstaaten aus. Beim Erneuerbarenziel können diese quantitativ sein. Reicht das nicht aus, kann die Kommission Maßnahmen auf EU-Ebene vorschlagen (Gap-Avoider-Mechanismus).

Außerdem überwacht die Kommission die Fortschritte der Mitgliedsstaaten. Beim Erneuerbarenziel müssen die Mitgliedstaaten im Jahr 2022 18 Prozent, 2025 43 Prozent und 2027 65 Prozent ihres Beitrags erreicht haben. Wenn die Mitgliedstaaten diese Zwischenziele nicht erreichen, darf die Kommission diesen Empfehlungen aussprechen. Ist das 2030-Erneuerbaren-Ziel oder die Zwischenziele auf EU-Ebene in Gefahr, darf die Kommission allen Mitgliedsstaaten Empfehlungen aussprechen und Maßnahmen auf EU-Ebene ergreifen. Dies können beispielsweise Energieeffizienzverbesserung bei Produkten, Gebäuden und im Verkehr sein. Wenn die EU als Ganzes ihr Erneuerbarenziel oder Zwischenziel tatsächlich verpasst, müssen diejenigen Mitgliedstaaten, die hinterherhinken, innerhalb von einem Jahr nationale Maßnahmen wie die Erhöhung der Sektorenziele in Wärme und Transport oder ein Beitrag zu einer (neu zu errichtenden) Finanzierungsplattform ergreifen (Gap-Filler-Mechanismus).

Alle Empfehlungen der Kommission werden veröffentlicht. Die Mitgliedsstaaten müssen diese berücksichtigen und im jeweils nächsten Fortschrittsbericht darlegen, wie sie diese umsetzen. Werden Empfehlungen nicht umgesetzt, muss der Mitgliedsstaat dies erklären.

Im Zusammenhang mit dem Paris-Abkommen sollen die Mitgliedstaaten im Jahr 2020 auch Langfriststrategien (LTS) über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zur Verringerung der Treibhausgasemissionen einreichen. Außerdem wird es eine EU-Langfriststrategie geben, die unter anderem ein Szenario für EU-weite Klimaneutralität in 2050 beinhalten wird. Festgeschriebenes Ziel der Strategie ist, so schnell wie möglich EU-weit klimaneutral zu werden. Die Kommission wird im April 2019 einen Entwurf der Strategie vorlegen.

07. 12. 2017

Das Parlament stimmt über seine [Verhandlungsposition](#) ab.

18. 12. 2017

Der Energieministerrat beschließt seine [Verhandlungsposition](#).

Februar bis Juni 2018

Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission.

29.06.2018

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten stimmt dem Kompromiss zu.

NÄCHSTE SCHRITTE

Vsl. Herbst 2018

Abstimmung im Europäischen Parlaments sowie im Ministerrat über den Kompromiss.

POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	EU-Kommission (KOM)	EU-Parlament (EP)	EU-Ministerrat
Langfriststrategien	Ziel beider LTS: -80-95% Emissionsreduktion bis 2050; National: Keine Vorlage; keine Abstimmung zw. LTS und NECPs; Zeitperspektive: 50 Jahre;	Beide LTS: Zeitperspektive: 30 Jahre; Ziel: Klimaneutralität (Netto-Null-Emissionen) bis 2050 mit CO ₂ -Budget; National: Verbindliche Vorlage & öffentliche Konsultation; Abstimmung zw. LTS und NECPs; KOM darf Empfehlungen aussprechen, wenn LTS nicht ambitioniert genug ist	Ziel beider LTS: -80-95% Emissionsreduktion bis 2050; National: Keine Vorlage; keine öffentliche Konsultation; Abstimmung zw. LTS und NECPs; Zeitperspektive: 30 Jahre;
Zielpfad für Erneuerbare	nicht-verbindlicher & linearer Zielpfad	verbindlicher & linearer Zielpfad	nicht-verbindlicher, exponentieller Zielpfad ('23: 24%; '25: 40%; '27:60%)
Ziel für Energieeffizienz	National nicht-verbindlich EU-weit verbindlich	National & EU-weit verbindlich 4 Zwischenziele ('22, '24, '26, '28)	National nicht-verbindlich EU-weit verbindlich
Was passiert, wenn nationale Beiträge nicht ausreichen? (Gap-Avoider)	Kommission führt Maßnahmen auf EU-Ebene durch	Kommission fordert einzelne Mitgliedstaaten zu höheren nationalen Beiträgen auf. Reicht dies nicht aus, führt die Kommission Maßnahmen auf EU-Ebene durch	Kommission spricht einzelnen Mitgliedstaaten (nicht-quantitative) Empfehlungen aus. Reicht dies nicht, schlägt die Kommission Maßnahmen auf EU-Ebene vor
Was passiert, wenn EU-2030-Ziel in Gefahr ist? (Gap-Filler)	Kommission kann Empfehlungen an alle Mitgliedstaaten aussprechen und soll Maßnahmen auf EU-Ebene durchführen	Kommission soll Empfehlungen an alle Mitgliedstaaten aussprechen und Maßnahmen auf EU-Ebene durchführen	Kommission kann Empfehlungen an alle Mitgliedstaaten aussprechen und Maßnahmen auf EU-Ebene vorschlagen



FINALE VERSION DER GOVERNANCE-VERORDNUNG

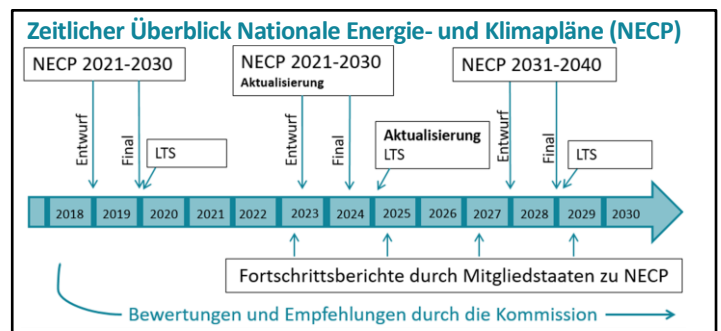
Langfriststrategien	National: Einzureichen alle 10 Jahre ab 2020; Zeitperspektive von min. 30 Jahren, ohne verbindliche Vorgabe, EU: Ziel: Klimaneutralität so schnell wie möglich, inkl. Szenario für EU-Klimaneutralität in 2050 mit globalem CO ₂ -Budget
Ziel und Zielpfad für Erneuerbare	Ziel EU-weit verbindlich, national nicht-verbindlich Zielpfad nicht-verbindlich & fast linear: 18 % in 2022, 43% in 2025 und 65% in 2027
Ziel für Energieeffizienz	National und EU-weit nicht-verbindlich
Was passiert, wenn nationale Beiträge nicht ausreichen? (Gap-Avoider)	Beim Erneuerbarenziel spricht die Kommission Empfehlungen für einzelne Mitgliedsstaaten aus, diese Empfehlungen können quantitativ sein (beruhend auf einer Formel im Anhang). Beim Effizienzziel kann die Kommission Empfehlungen für einzelne Mitgliedsstaaten aussprechen. Reicht dies nicht aus, schlägt die Kommission Maßnahmen auf EU-Ebene vor.
Was passiert, wenn EU-2030-Ziel in Gefahr ist? (Gap-Filler)	Kommission soll allen Mitgliedsstaaten Empfehlungen aussprechen und kann Maßnahmen auf EU-Ebene vorschlagen.

POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

Deutsche und europäische Umweltverbände wie das [Klimanetzwerk CAN](#) kritisieren, dass die Verordnung nicht ausreichend gewährleistet, dass die EU die 2030-Ziele erreicht. Dafür wären **national verbindliche Ziele und lineare, verbindliche Zielpfade** notwendig gewesen. Das Governance-System aus freiwilligen Zusagen und darauf folgenden Empfehlungen **ist schwach**, da es keine konkreten Sanktionen gibt und Vertragsverletzungsverfahren nur in bestimmten Fällen eingeleitet werden können.

Das Zusammenbringen verschiedener Berichtspflichten im Energie- und Klimabereich durch die nationalen Energie- und Klimapläne (NECPs) mit verbindlicher Vorlage und Fortschrittsberichten wird positiv gesehen: Es fördert die **Vergleichbarkeit** zwischen den Mitgliedstaaten. Außerdem steht die EU-Klima- und Energiepolitik durch die Governance-Verordnung stärker **mit dem Pariser Abkommen in Einklang**: Die Langfriststrategien zur Emissionsminderung sind auf das Jahr 2050 ausgerichtet und stehen im Einklang mit den NECPs. Umweltverbände **begrüßen** zwar, dass die EU nun nicht mehr eine Emissionsreduktion von 80-95% bis 2050 anstrebt, sondern nun in der Governance-Verordnung Klimaneutralität „so bald wie möglich“ an-

gestrebt wird. Die Forderung des EPs nach **Klimaneutralität bis spätestens 2050** wäre jedoch präziser gewesen und der Verantwortung der EU im Pariser Klimaabkommen gerechter geworden.



FÖRDERHINWEIS:  Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

 **DNR**
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING
EU-KOORDINATION

Dieses Projekt wird finanziell vom Bundesumweltministerium gefördert. Die Förderer übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Beachtung der Rechte Dritter.

ERSTELLT VON:
DNR EU-Koordination
Elena Hofmann
(gefördert durch das BMU)
Tel. +49 (0)30/ 6781775-82
eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination